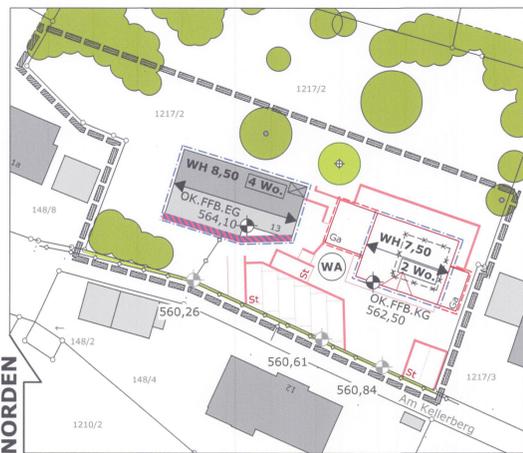


# LAGEPLAN M 1 : 500



## Präambel

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund § 1 Abs. 8 sowie § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Diese 7. Bebauungsplanänderung ersetzt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Feldkirchen Ost I".

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Hinweisen, dem Textteil mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung.

## A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Feldkirchen Ost I"

### 2.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
WH 7,50 Zulässige Wandhöhe [m] als Höchstmaß, z.B. 7,50 m
OK.FFB.KG Höhenbezugspunkt [m ü. NN] für zulässige Wandhöhe WH, z.B. 562,50 m ü. NN
OK.FFB.KG Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss
OK.FFB.KG Oberkante Fertigfußboden Kellergeschoss
2 Wo. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. 2 Wohnungen

### 3.0 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Zwingend vorgeschriebene Firstrichtung

### 4.0 Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports

- Ga Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports

### 5.0 Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche

### 6.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- Passive Schallschutzmaßnahmen

### 7.0 Festsetzungen zur Grünordnung

- Bäume Bestand
Heimische Laub- / Obstbäume, zu pflanzen
Mindestqualität: H 3xv mDB STU 12-14

## B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1.0 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässige Nutzungsarten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. nicht störende Handwerksbetriebe.

Folgende Nutzungsarten nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen:
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

### 2.0 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung - maximal zulässigen Grundflächenzahl GRZ und - der maximal zulässigen Wandhöhe der baulichen Anlagen.

2.1 Zulässige Wandhöhe WH
Die maximal zulässige Wandhöhe WH wird gemessen von dem, im Planenteil festgesetzten Höhenbezugspunkt [m ü. NN] bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante OK, Dachhaut.
Im Rahmen der Feinabstimmung zur Objektplanung können geringfügige Abweichungen zulassen werden.

2.2 Zulässige Grundflächenzahl GRZ
Die zulässige Grundflächenzahl GRZ gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,35 festgesetzt.

Maßgebend für die Ermittlung der aus der GRZ resultierenden, maximal zulässigen Grundfläche GR ist die überplante Teilfläche der Flur Nr. 1217/2 (entspricht Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung).

Die höchstzulässige GR darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (u.a. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO u.a.) i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO um bis zu 60 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,55 (Kappungsgrenze).

### 3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

3.1 Bauweise
Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.2 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gebäudebezogen entsprechend Planeintrag begrenzt.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen - Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Überschreitungen dieser Baugrenzen für Anbauelemente wie z.B. Balkone, Vordächer etc. und untergeordnete Anbauten sind bis max. 1,50 m Tiefe zulässig. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

### 4.0 Flächen für Nebenanlagen und für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports, Stellplätze

4.1 Flächen für Nebenanlagen
Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren, privaten Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Bewegliche Wertstoff- und Abfallsammelbehälter sind innerhalb der baulichen Anlagen unterzubringen.

4.2 Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports, Stellplätze
Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993, letzte berücksichtigte Änderung vom 07.08.2018.

Abweichend zur Anlage zu § 20 GaStellV (notwendige Zahl der Stellplätze) sind für jede Wohneinheit WE mindestens 2 KFZ-Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

Die Errichtung von Garagen und Carports ist nur auf den mit Planzeichen festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenze zulässig.

Lage und Ordnung der erforderlichen Stellplätze sind auf die Flächen zwischen Straße und Hauptanlagen beschränkt.

4.3 Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten
Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decken ist allgemein unzulässig. Stattdessen sind Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder ähnliche wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

### 5.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

5.1 Außenflächen müssen mindestens folgendes Bauschalldämm-Maß R'w,ext erreichen:
R'w,ext = 30 dB Büro und Aufenthaltsräume
R'w,ext = 35 dB Aufenthaltsräume in Wohnungen.

Das resultierende Schalldämm-Maß R'w,ext setzt sich zusammen aus dem Schalldämm-Maß der Massivwand, der Fenster, Rollläden, Dachflächen, Lüftungsanlage etc.

5.2 Zum Belüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmer sind im 2. Obergeschoss OG und Dachgeschoss DG an der mit Planzeichen gekennzeichneten Fassade nicht zulässig.

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Dass der Raum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z. B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon, vorspringendes Gebäudeteil) erhält.
oder
b) Dass vor dem zu öffnenden Fenster ein schalldämmender Vorbau (z. B. Schiebelen) vorgesehen wird, dieser ist an der Deckenunterseite absorbierend auszukleiden.
oder
c) Falls nachweislich eine Maßnahme nach a) und b) nicht umgesetzt werden kann muss der Raum mittels einer fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinheit belüftet werden.

### 6.0 Gestalterische Festsetzungen

Zur Steuerung und Lenkung des Ortsbildes werden folgende gestalterische Festsetzungen für Neubauten und neubaugleiche Eingriffe in den Baubestand getroffen.

6.1 Baukörper
Orts- und landschaftstypische Hausformen sollen weiterentwickelt werden. Das Giebel- / Traufseitenverhältnis darf daher den Wert 1,0 : 1,3 nicht unterschreiten.

6.2 Fassadengestaltung
Die Fassaden sind in einem einheitlichen Erscheinungsbild zu gestalten. Grelle, reflektierende oder spiegelnde Farben bzw. Oberflächen sind mit Ausnahme von Fassadenkollektoren zur Energiegewinnung unzulässig. Für kleinere Fassaden- oder Bauteile sind auch stark abgetönte Farben zulässig.

6.3 Dachgestaltung
Für die Hauptgebäude sind nur gleichschenkelige Satteldächer zugelassen. Zulässige Dachneigung: 20 - 24°

Für Garagen und überdachte Stellplätze ist auch ein Flachdach zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Zwisch- bzw. Kreuzgiebel sind je Traufseite einmalig zugelassen. Die zulässige Giebelbreite ist auf höchstens 5,00 m begrenzt. Der First muss deutlich unter der Hauptfirstrinie angeordnet sein.

Solarzellen und Sonnenkollektoren sind bündig in (± bis max. 20 cm parallel über) und in gleicher Neigung wie die Dachfläche zu installieren.

Die Dacheindeckungen der Hauptgebäude ist mit roten bis rotbraunen Dachziegeln oder Betondachsteinen oder optisch vergleichbaren Materialien auszuführen. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dacheindeckungen, z.B. aus Glas oder Metall zulässig.

6.4 Geländemodellierung und Stützmauern
Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Höhengsprünge sind landschaftlich durch Böschungen zu modellieren oder mit Stützmauern auszubilden. An den Grundstücksgrenzen ist an das Gelände des jeweiligen Nachbargrundstückes anzuschließen. Stützmauern sind in Naturstein, Beton mit behälterdichter Oberfläche oder dauerhaft begrünt auszubilden.

## 7.0 Festsetzungen zur Grünordnung

7.1 Baumbestand
Bestehende, durch Planzeichen festgesetzte Laub- und Obstgehölze dürfen nicht beschädigt und nicht entfernt werden. Im gesamten Wurzelbereich der Kronentraufe dürfen keine Abgrabungen und keine Aufschüttungen vorgenommen werden.

Bestehende, durch Planzeichen festgesetzte Laub- und Obstgehölze sind zu erhalten und vor allem während der Bauzeit besonders zu sichern.

Bestehende Laub- und Obstgehölze sind zu pflegen und bei Ausfall in gleicher Zahl durch heimische Laub- bzw. Obstgehölze zu ersetzen. Von der festgesetzten Lage der Gehölze kann abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern.

7.2 Gehölzpflanzungen
Allgemein sind je 250 m² Freifläche mindestens 1 regionstypischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die im Planenteil dargestellten Baumpflanzungen können auf die geforderte Mindestanzahl angerechnet werden.

Alle Pflanzungen sind aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern herzustellen. Die gepflanzten Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen.

Die Pflanzung von Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen, buntlaubige Gehölze sowie alle Koniferen ist nicht zulässig.

7.3 Baumstandorte
Standorte für Baumpflanzungen werden für das Grundstück entsprechend Planeintrag festgesetzt. Von der dargestellten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern. Die im Planenteil dargestellte Anzahl an Bäumen darf nicht unterschritten werden.

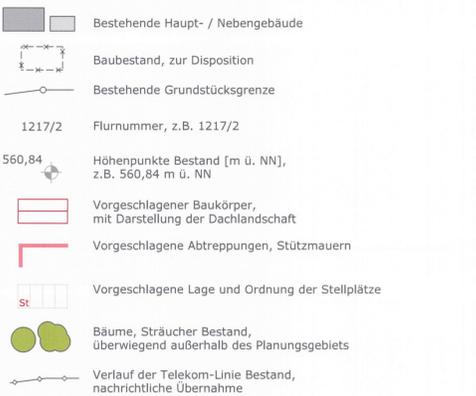
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der, der Fertigstellung des Gebäudes folgenden Vegetationsperiode auszuführen.

## 8.0 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

8.1 Räumung des Baufeldes
Die Räumung des Baufeldes darf nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

8.2 Rodungsarbeiten / Baumfällungen
Rodungsarbeiten und die Entfernung von Gehölzen sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

## C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND TEXT



Zulässige Grundflächenzahl GRZ und Grundfläche GR
Die Baugrenze stellt das maximale Ausmaß der baulichen Hauptanlage dar, ausgenommen der zulässigen Überschreitungen gemäß Ziff. B 3.3 Baugrenze. Die, aus der zulässigen GRZ resultierenden GR stellt ein Summenmaß für die Grundflächen aller baulichen Anlagen dar, die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen sind. Soweit die zulässige GRZ / GR ein größeres Maß vorgibt als die Baugrenze, dient dies lediglich der Kompensation der übrigen auf die GR anzurechnenden, nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Grundflächen baulicher Anlagen.

Denkmalpflege
Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLD oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Niederschlagswasser / Hydro-geologische Situation
Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist im Rahmen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV" mit Stand vom 01. Januar 2000 (GVBl S. 30 BayRS 753-1-148-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und der mit Bekanntmachung des StMUG vom 17.12.2008 geänderten "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" (AllMBl 1/2009 S. 4) in das Grundwasser einzuleiten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassererleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen.

Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, sind dazu abzurufen unter: http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser\_umgang/versickerung/erlaubnisfreie\_versickerung/index.htm

Für das Planungsgebiet wurde im Januar 2015 durch das Ingenieurbüro Grundbaulabor München GmbH, 80807 München ein geotechnisches Gutachten erstellt (Vorgangs-Nr.: 108367.1.1.-KA). Demzufolge kann für die hydraulische Bemessung der Versickerungsanlagen in den Moränekiesen ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von kf = 1 \* 10^-10 m/s angesetzt werden. Bei dieser geringen Wasserdurchlässigkeit muss eine Regenrückhaltung gemäß DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" (Dezember 2013) vorgesehen werden. Falls das gesammelte Regenwasser nicht vom Grundstück abgeleitet bzw. der Kanalisation zugeführt werden kann und versickert werden muss, so sind zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit am Standort der geplanten Versickerungsanlage Sickerversuche durchzuführen.

Bei Planung, Bemessung und Bau von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", 2. korrigierte Auflage vom April 2005 zu beachten. Soweit obige Regeln nicht greifen ist bei der weiteren Planung das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" korrigierte Fassung vom August 2012 zu berücksichtigen.

Durch die Hanglage ist bei Starkniederschlagsereignissen mit wild abfließendem Hangwasser aus den nördlichen Bereichen des Grundstückes zu rechnen. Der Baukörper ist gegen das Eindringen von wild abfließendem Wasser zu sichern.

Die Behandlung des Niederschlagswassers ist durch einen detaillierten Entwässerungsplan mit dem Bauantrag nachzuweisen.

Schallschutz
Für das Planungsgebiet wurde im Dezember 2014 eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, 85354 Freising erstellt. Die schalltechnische Untersuchung wurde durch das Ing.-Büro C. Hentschel Consult Ing.-GmbH im August 2019 überprüf.

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten.

Bei den festgesetzten Bauschalldämm-Maßen handelt es sich um die Anforderungen nach DIN 4109-1:2016-07 unter Beachtung des Verkehrslärms Prognosehorizont 2035.

Neben dem einzahligen Schalldämm-Maß R\_w wird bei Bauteilen heute zusätzlich ein Spektrum-Anpassungswert "C" angegeben (R\_w (C; C\_w) dB, zum Beispiel: R\_w 37 (-1; -3) dB). Der Korrekturwert "C\_w" berücksichtigt den tiefen Frequenzbereich, d.h. die Wirkung des Bauteils im städtischen Straßenverkehr. Im vorliegenden Fall ist zu empfehlen, dass die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile mit Berücksichtigung des C\_w-Werts erfüllt wird.

Der Immissionsbeitrag aus Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) die im Geltungsbereich aufgestellt werden, muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die E-DIN 45680:2013-09 zu beachten.

Höhen- und lagemäßige Bestandsaufnahme
Für das Planungsgebiet wurden im September 2014 durch das Ingenieurbüro Angermaier & Günther, 83071 Stephanskirchen Bestandshöhen aufgenommen.

Leitungstrassen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt FGSV-Nr. 939 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikationslinien und sonstigen unterirdischen Leitungen und Kanälen nicht behindert werden.

Schutz von Gehölzen
Zum Schutz von Bäumen sind, insbesondere bei Gefährdungen während der Bauzeit, gemäß DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", Ausgabe Juli 2014, entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Es gelten zudem die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4), Ausgabe 1999 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV.

Lärmsanierungsmaßnahmen
Das betroffene Gebiet befindet im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen (ST 2078). Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaustatsträger können daher gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

DIN- und sonstige Vorschriften
Soweit der Bebauungsplan Bezug auf DIN- und sonstige Vorschriften sowie Regelwerke nimmt, können diese, ebenso wie der Bebauungsplan, im Baumarkt der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

# VERFAHRENSVERMERKE

1.0 Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 08.01.19 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Feldkirchen Ost I" beschlossen.
Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.19 ortsüblich bekannt gemacht.

2.0 Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.19 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.19 bis 26.11.19 beteiligt.

3.0 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.19 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.19 bis 26.11.19 öffentlich ausgelegt.

4.0 Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.19 diese 7. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.19 als Satzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 04.12.19
Hans Schabert (Erster Bürgermeister)

5.0 Ausgefertigt
Feldkirchen-Westerham, den 10.12.19
Hans Schabert (Erster Bürgermeister)

6.0 Der Satzungsbeschluss zu der 7. Bebauungsplanänderung wurde am 11.12.19 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 12.12.19
Hans Schabert (Erster Bürgermeister)

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM
Gemarkung Feldkirchen



## 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Feldkirchen Ost I"

mit integrierter Grünordnung

Fassung: Entwurf Oktober 2019
Planfassung zur Bekanntmachung Dezember 2019

Zeichnungsmaßstab: M 1 : 500

Planung:
plg Planungsgruppe Strasser
Zweigstelle Brannenburg
Mühlentstraße 20a 83098 Brannenburg
Tel: 08034 - 909959-0
Fax: 08034 - 909959-2
brannenburg@plg-strasser.de
Format 950 / 580
BV 19816